

Aus Unfällen lernen

Schwere Beinverletzung durch Freischneidegerät

Ein erfahrener Mitarbeiter erlitt schwere Schnittwunden und einen doppelten Beinbruch als er Sträucher unsachgemäss mit einem Freischneidegerät zurückschnitt.



Gras an Hindernissen



Schwaches Unkraut



Starkes Unkraut



Schilf und Büsche



Büsche und dünne Bäume

Text und Bilder: **Suva**,
Abteilung Arbeitssicherheit, Luzern

P. und M., zwei erfahrene Betriebsangehörige, hatten den Auftrag am Ufer eines Moorweihers Sträucher zurückzuschneiden. Sie verwendeten dazu Freischneidegeräte mit Grasmessern. P. arbeitete seitlich versetzt hinter M. mit zirka 30 Meter Sicherheitsabstand.

Als P. am linken Bein plötzlich einen Schlag verspürte, schenkte er dem zuerst keine Beachtung. Erst als er das Bein belasten wollte und hinfiel, bemerkte er die schwere Verletzung an seinem Unterschenkel. Der Maschinenlärm war so gross, dass sich P. bei seinem Arbeitskollegen nicht bemerkbar machen konnte. Mit dem Handy gelang es ihm schliesslich, seinen Vorgesetzten zu benachrichtigen.

Die Unfallabklärung ergab, dass die Mitarbeiter mit dem Grasmesser nicht Gras oder dünne Sträucher, sondern Stockausschläge geschnitten haben. Um die Leistung des Freischneidegeräts zu erhöhen, hatten sie grössere Grasmesser eingesetzt. In der Folge brach die Antriebswelle, was auf die starken Schläge und die schnellere Ermüdung des Materials zurückzuführen ist (grössere Umfangsgeschwindigkeit und höheres Gewicht der Messer). Die Messer waren vom Hersteller des Freischneidegeräts nicht zugelassen, zudem fehlte die Typenbezeichnung und in der Gebrauchsanleitung der Hinweis, für welche Geräte die Messer zulässig sind.

So verhindern Sie ähnliche Unfälle:

Arbeitgeber:

- Beschaffungsverfahren von Maschinen und Ersatzteilen in der Betriebsorganisation regeln, inklusive der Einführung neuer Maschinen.

Betriebsleiter:

- Konformitätserklärung und Betriebsanleitung vom Verkäufer verlangen und diese auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen.
- Werkzeuge gemäss den Empfehlungen des Herstellers einsetzen. Jedes Werkzeug eignet sich für einen bestimmten Einsatzzweck. Nur bei korrekter Anwendung sind Sicherheit und optimale Leistung garantiert.
- Mitarbeitende nach den Vorgaben der Betriebsanleitung instruieren und Instruktionen dokumentieren.

Arbeitnehmende:

- Mit der Arbeit erst nach ausreichender Instruktion beginnen.
- Weisungen der Vorgesetzten befolgen.
- Anweisungen in der Betriebsanleitung der Maschine befolgen.

Rechtliche Grundlagen:

- Arbeitsmittel, Art. 24 VUV (www.admin.ch)
- Information und Anleitung der Arbeitnehmer, Art. 6 VUV (www.admin.ch)
- Pflichten des Arbeitnehmers, Art. 11 VUV (www.admin.ch)

Weitere Informationen

(if) Im Berufsalltag kommt es oft zu Situationen, die nur mit viel Glück zu keinem Unfall führen. Mit aufmerksamem Verhalten, regelmässigen Instruktionen unter den Mitarbeitenden, klaren Vorschriften und konzentriertem Arbeiten kann vorgebeugt werden. Regelmässige Schulung führt zu sicherem Verhalten während der Arbeit und in der Freizeit. Im Rahmen der Branchenlösung «Arbeitsicherheit und Gesundheitsschutz» organisiert JardinSuisse Weiterbildungskurse zu verschiedenen Arbeitssicherheitsthemen. Branchenlösungsmitglieder erhalten zweimal jährlich einen Infobrief mit jeweils sechs Kursausschreibungen. Sie sind auch einsehbar auf www.jardinsuisse.ch (→ Dienstleistungen → Arbeitssicherheit → Branchenlösung). Betriebe, die noch nicht Mitglied der Branchenlösung sind, können einen Mitarbeiter zum Sicherheitsbeauftragten ausbilden lassen. Das Anmeldeformular dazu steht auch auf oben genannter Website.

- Informationen zur Branchenlösung erteilt Inge Forster, Leiterin Koordinationsstelle Umweltschutz/Arbeitssicherheit, Tel. 034 413 80 26 (dienstags).
- Informationsschrift «Sicherheit beginnt beim Einkauf», mit eingelegerter Checkliste, Suva-Bestell-Nr. 66084.d (www.suva.ch, Link ins Waswo)
- Checkliste «Arbeiten mit dem Freischneider», Suva-Bestell-Nr. 67059.d (www.suva.ch, Link ins Waswo)